

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2015

KR-Nr. 319/2013

**5207**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 319/2013 betreffend Gesetzliche  
Grundlagen für die Kantonsapotheke Zürich**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2015,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 319/2013 betreffend Gesetzliche Grundlagen für die Kantonsapotheke Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Januar 2014 folgendes von den Kantonsräten Cyrill von Planta, Zürich, Willy Haderer, Unterengstringen, und Andreas Geistlich, Schlieren, am 28. Oktober 2013 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten abzuklären, ob für den Betrieb der Kantonsapotheke Zürich (KAZ) gesetzliche Grundlagen zu schaffen sind.

Im Rahmen solcher Grundlagen wäre der Aufgabenbereich der Kantonsapotheke klar zu definieren und von privaten Leistungserbringern abzugrenzen. Ausserdem soll die Wirtschaftlichkeit der Kantonsapotheke in Form einer revidierten Jahresrechnung, bzw. einer eigenen Leistungsgruppe beurteilt werden können.

---

*Bericht des Regierungsrates:***A. Ausgangslages**

Die Kantonsapotheker (KAZ) wurde 1809 durch einen Beschluss des Grossen Rates gegründet. Hauptaufgabe der KAZ ist die Versorgung des Universitätsspitals (USZ), des Kantonsspitals Winterthur (KSW) und der psychiatrischen Institutionen im Kanton Zürich mit Arzneimitteln und die Unterstützung dieser Spitäler bei der Patientenbehandlung mit pharmazeutischem Know how. Darüber hinaus ist die KAZ Partnerin weiterer Krankenhäuser und Institutionen im Kanton Zürich und stellt in besonderen und ausserordentlichen Lagen die Heilmittelversorgung des Kantons sicher. Um ihre Aufgabe zu erfüllen, beschafft, bewirtschaftet und lagert die KAZ nicht nur Medikamente. Sie stellt auch selber für die Patientenbehandlung unerlässliche Arzneimittel nach international gültigen Standards her, die in dieser Form nicht oder nicht mehr auf dem freien Markt erhältlich sind oder die individuell auf einzelne Patientinnen und Patienten abgestimmt hergestellt werden müssen.

**B. Rechtsgrundlagen**

Obwohl die KAZ auf eine über 200-jährige Geschichte zurückblickt, besteht bisher keine umfassende Umschreibung ihres Tätigkeitsbereichs auf Gesetzesstufe. Ihre Kernaufgaben werden im Anhang 4 der Organisationsverordnung der Gesundheitsdirektion (OV GD, LS 172.110.5) umschrieben:

- Beschaffung und Verkauf/Abgabe von pharmazeutischen Produkten (bewirtschaftete und nicht bewirtschaftete)
- Herstellung, Betreuung und Abgabe nicht steriler und steriler Arzneiformen
- Klinische Studien
- Vorhalteleistungen (Notfalleistungen)
- Fachberatung und Wissensvermittlung.

Zudem finden sich in verschiedenen Verordnungen Umschreibung von Teilaufgabenbereichen der KAZ. Gemäss § 28 der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV; LS 528.1) sorgt die KAZ für die vorsorgliche Lagerhaltung von Dekontaminations- und Desinfektionsmitteln sowie von Heilmitteln für Prophylaxe und Therapie, gemäss § 1 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemienetzgebung

(VV EpiG; LS 818.11) obliegt der KAZ die Heilmittelversorgung im Zusammenhang mit Epidemien und gemäss § 14 der Verordnung über das Tierspital der Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich (LS 415.447) bezieht das Tierspital die Arzneimittel in der Regel von der KAZ. Im Übrigen stützt sich die Tätigkeit der KAZ unmittelbar auf den verfassungsrechtlichen Auftrag des Kantons, für eine ausreichende Gesundheitsversorgung besorgt zu sein.

Im Unterschied zu den übrigen Ämtern der Gesundheitsdirektion (Kantonales Labor, Kantonale Heilmittelkontrolle, Kantonales Veterinäramt) handelt es sich bei der KAZ nicht um eine mit hoheitlichen Funktionen ausgestattete Vollzugsbehörde, sondern um einen Produktions- bzw. Dienstleistungsbetrieb, dessen Hauptaufgaben die Beschaffung, Herstellung und Lagerung von Heilmitteln und die Fachberatung im Umgang mit Heilmitteln umfassen. Mit Abstand wichtigster Leistungsbezüger ist das USZ gefolgt vom KSW und den psychiatrischen Institutionen. Im USZ und im KSW nimmt die KAZ die Funktion der Spitalapotheke war.

Die KAZ ist für die Gewährleistung der medizinischen Versorgung der Zürcher Bevölkerung weiterhin unverzichtbar. Seit der Vonselbstständigkeit der beiden Akutspitäler USZ und KSW, der Hauptkunden der KAZ, ist ein Betrieb der KAZ durch den Kanton aber nicht mehr zwingend. Die KAZ weist Parallelen zur ursprünglich ebenfalls als Amt der Gesundheitsdirektion konzipierten Zentralwäscherei Zürich (ZWZ) auf, die 2009 in Umsetzung des Postulats KR-Nr. 9/2005 betreffend Mehr Wettbewerb für die Zentralwäscherei an die Hauptkunden USZ, KSW und Stadt Zürich (für die Stadtspitäler) verkauft wurde. Nachdem die Erfahrungen mit der bei der ZWZ getroffenen Lösung durchwegs positiv sind, wäre eine solche auch im Falle der KAZ denkbar. Darüber hinaus sollen aber auch weitere Lösungen evaluiert werden.

Die KAZ verlagert ab Anfang 2017 ihre Produktion schrittweise an die Südstrasse 2 in Schlieren, da am bisherigen Standort an der Spöndlistrasse 9 in Zürich die Anforderungen des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) nicht mehr erfüllt werden konnten, sodass ein Entzug der für die Tätigkeit der KAZ äusserst wichtigen Swissmedic-Herstellbewilligung drohte. Swissmedic macht aber die weitere Erteilung der Herstellbewilligung nicht nur von der Erneuerung der Infrastruktur abhängig. Sie fordert vielmehr auch weitreichende Massnahmen in den Bereichen Validierung, Dokumentation und Qualitätsmanagement im Allgemeinen. Durch diese Grossprojekte, die nur erfolgreich und rechtzeitig umgesetzt werden können, wenn ihnen erste Priorität eingeräumt wird, ist die KAZ derzeit stark gefordert. Ab Mitte 2017 sollten aber KAZ-seitig die erforderlichen Mittel zur

Verfügung gestellt werden können, um gemeinsam mit der Gesundheitsdirektion die Frage der künftigen Trägerschaft vertieft zu prüfen, mit dem Ziel, noch in der Legislatur 2015 bis 2019 eine neue Lösung herbeizuführen.

Aufgrund der geschilderten Umstände erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der KAZ im Sinne des Postulats als nicht angezeigt, da diese möglicherweise kurz nach dem Inkrafttreten wieder hinfällig würde.

### **C. Eigene Leistungsgruppe**

Die KAZ bildet einen eigenen Buchungskreis, der von der Finanzkontrolle revidiert wird. Dieser Buchungskreis war bis Ende 2014 Teil der Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation. Aufgrund des Postulats wurde die Bildung einer eigenen Leistungsgruppe für die KAZ geprüft. Angesichts ihrer finanziellen Bedeutung und im Sinne der Transparenz erscheint eine eigene Leistungsgruppe für die KAZ sinnvoll und folgerichtig. Mit dem KEF 2015–2018 wurde deshalb für die KAZ die Leistungsgruppe Nr. 6150, Arzneimittelversorgung, gebildet. Damit ist die entsprechende Forderung der Postulanten umgesetzt.

### **D. Schlussfolgerung**

Im Hinblick auf die geplante Überprüfung der Trägerschaft der KAZ erscheint der Erlass von gesetzlichen Grundlagen für deren Betrieb nicht angezeigt, könnte sie doch bereits kurz nach ihrer Inkraftsetzung wieder hinfällig werden. Die Forderung nach Bildung einer eigenen Leistungsgruppe wurde erfüllt.

### **E. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 319/2013 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi